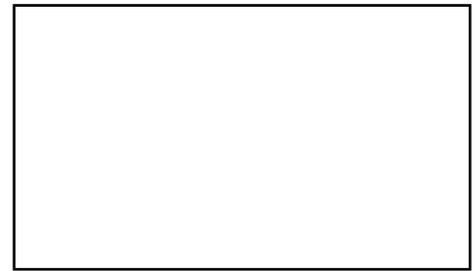


**GEMEINDE ST. ANDRÄ IM LUNGAU**

St. Andrä 16
5572 St. Andrä im Lungau
T: 06474/2283
E: tvb@st-andrae.salzburg.at



Baubeginnsanzeige

gem. § 12 Abs. 3 BauPolG

(zutreffendes bitte ankreuzen ☒ bzw. nichtzutreffendes streichen und weiße Felder ausfüllen)

Bauherr(in)	
Familienname oder Bezeichnung der juristischen Person	Vorname(n)
Straße, Haus-Nr., Stock	
PLZ	Ort
Telefon-Nr.	E-Mail

Angaben zum Bauvorhaben	
Grundstücks Nr.	Einlagezahl
Grundbuch der Katastralgemeinde	Bezirksgericht
Straße, Haus-Nr., Stock	
PLZ	Ort
Bezeichnung der baulichen Maßnahme	
<input type="checkbox"/> bewilligt mit Bescheid vom _____ Zl. _____	
Baubeginn erfolgt(e) am:	

Angaben zum Bauführer gem. § 11 Abs. 2 BauPolG	
Familienname oder Bezeichnung der juristischen Person	Vorname(n)
Straße, Haus-Nr., Stock	
PLZ	Ort
Telefon-Nr.	E-Mail

Der Beginn der Ausführung der baulichen Maßnahme wird hiermit angezeigt.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Bauherrn

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Bauführers

Bitte beachten Sie insbesondere auch folgende Hinweise¹:

- Der Inhaber der Bewilligung (Bauherr) hat sich für die Überwachung (Bauführer) bzw. zur Ausführung (Bauausführende) einer § 2 Abs. 1 Z1 bis 4, 6 und 8 angeführten baulichen Maßnahmen (ausgenommen Traglufthallen, Zelte und Wohnwagen, sowie Nebenanlagen im Sinn des § 10 Abs. 4 zweiter Satz) solcher Personen zu bedienen, die hierzu nach gewerberechtlichen oder sonstigen Rechtsvorschriften ausdrücklich befugt sind.
- Der Bauführer ist verpflichtet, für die Einhaltung der Bewilligung einschließlich der Pläne und technischen Beschreibung und der maßgeblichen Bauvorschriften zu sorgen (Bauüberwachung).
- Jeder Bauausführende hat im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben für die Einhaltung der Bewilligung einschließlich der Pläne und technischen Beschreibung und der maßgeblichen Bauvorschriften sowie für die werksgerechte Ausführung der übernommenen Arbeiten einschließlich der verwendeten Baustoffe zu sorgen.
- Mit dieser Anzeige ist der vom Bauherrn gemäß § 11 BauPolG bestellte Bauführer namhaft zu machen. Dies gilt auch sinngemäß für den Fall, dass während der Ausführung der baulichen Maßnahme ein anderer Bauführer bestellt wird.
- Zuwiderhandeln des Bauführers/Bauausführenden ist mit Geldstrafe bis zu € 25.000,- bedroht
- Ebenfalls, unter Anschluss der erforderlichen Bestätigungen, Bescheinigungen, Befunde und Lagepläne, ist der Baubehörde die **Vollendung der baulichen Maßnahme**, bei Bauten die Aufnahme ihrer Benützung oder der Benützung einzelner, für sich benutzbarer und zur Benützung vorgesehener Teile (§ 17 BauPolG) anzuzeigen.

¹Diese Hinweise geben lediglich einzelne, baurechtliche Bestimmungen wieder, auf deren Inhalt seitens der Baubehörde besonders hingewiesen wird. Sie ersetzen nicht die Kenntnis aller anderen, mit diesem Verfahren verbundenen, baurechtlichen und bautechnischen Vorschriften durch Antragsteller bzw. Bauherrn, Bauführer und Bauausführenden